

Berufsbild Tierschönheitspfleger

Stand vom 28.11.2024

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017, in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbands der persönlichen Dienstleister vom 28.11.2024

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten¹

selbständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Gewerbewortlaut zu erläutern,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

¹ Gewerbewortlaut gem. "Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe" des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 20. September 2022

Im Rahmen der Nebenrechte ist der Verkauf von (Handel mit) beispielsweise Tierbedarfsprodukten zulässig, wobei grundsätzlich der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes erhalten bleiben muss (§ 32 Abs. 1 GewO 1994).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

II. Berufsbild

Tätigkeiten von Tierschönheitspflegern:

- Pflege des Fells durch:
 - waschen
 - kämmen und bürsten
 - o trimmen (auszupfen oder rupfen von toten Haaren)
 - schneiden
 - scheren
 - trocknen
- Pflege der Haut
- Die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes nach ästhetischen, hygienischen, rassespezifischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.
- Pfoten- und Krallenpflege
- Ohrenpflege
- Augenpflege
- Zahnpflege (ohne Zahnsteinentfernung) des Tieres unter Zuhilfenahme einer Zahnbürste, Zahnfingerling, Ultraschallzahnbürste u.ä. (ohne Narkose).

Typische Nebentätigkeiten der Tierschönheitspfleger

- Der Verkauf von (Handel mit) Tierpflegeprodukten (Shampoos, Pfotenpflege,...), wobei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes Tierschönheitspflege erhalten bleiben müssen (Nebenrecht i.S.d. §32 Abs. 1 GewO 1994).
- Die Erklärung und Vermittlung von Maßnahmen zur Fell- und Hautpflege <u>Hinweis:</u> nicht umfasst ist die allgemeine Abhaltung von Privatunterricht (i.S.d. §2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994).

III. Grenzen der Tätigkeit der Tierschönheitspfleger

Der Gewerbeumfang von Tierschönheitspflegern umfasst keine Tätigkeiten, die anderen Gewerben oder freien Berufen vorbehalten sind, wie insbesondere

- den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4 Tierärztegesetz):
 - 1. Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung
 - 2. veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungen;
 - 3. operative Eingriffe an Tieren;
 - 4. Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
 - 5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren;
 - 6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
 - 7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
 - 8. künstliche Besamung von Haustieren.

Hierzu zählen unter anderem auch:

- das Entfernen von Zahnstein
- das Sedieren von Tieren
- der Handel mit nicht im freien Handel erhältlichen Produkten (z.B. medizinische Shampoos u.ä.)
- das Ausdrücken der Analdrüsen
- das Entfernen der Krallen
- das Verwenden oder Empfehlen von medizinischen Produkten
- das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen
- Tätigkeiten freier Gewerbe
 - o Huf- und Klauenbeschlag, wie
- Huf- und Klauenbeschlag
- Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klauentieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
- Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
- Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
- Analyse und Beurteilen der Hufformen
- Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
- Korrigieren des Hufes, etc.
 - Handelsgewerbe (Zoofachhandel)

Jedenfalls zu beachten sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie insbesondere das Tierschutzgesetz und weitere bundes- und landesrechtliche Bestimmungen.